

lichkeit' entspricht der gebräuchlichen Terminologie; Wendungen wie ‚Staatenhaftung‘²⁹⁰³, ‚internationale Haftung‘ oder ‚völkerrechtliche Haftung‘ werden, der (irreführenden) Nähe des Wortes ‚Haftung‘ zu zivil- und strafrechtlichen Rechtsinstituten wegen, in der Regel gemieden²⁹⁰⁴.

Das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit wird als der Inbegriff der ‚Sekundärnormen‘²⁹⁰⁵ bezeichnet, die als eine nach- bzw. untergeordnete „Korrekturstufe“²⁹⁰⁶ dann zum Zuge kommen, wenn die ‚Primärnormen‘, die „die internationalen Beziehungen durch die Begründung von Rechten sowie von Handlungs- und Unterlassungspflichten regeln“²⁹⁰⁷, verletzt worden sind²⁹⁰⁸. In einer ‚Kurzformel‘ kann es als die Gesamtheit der „neuen Rechtsbeziehungen“ bezeichnet werden, die „zwischen dem Völkerrechtssubjekt, das eine Völkerrechtsverletzung begangen hat, und den von dieser betroffenen Völkerrechtssubjekten“²⁹⁰⁹ zu dem Zweck entstehen, durch Wiedergutmachung oder Genugtuung die völkerrechtsgemäße Lage wiederherzustellen“²⁹¹⁰.

In der Praxis erfolgen Völkervertragsrechtsverletzungen durch (völkervertragsrechtswidriges) staatliches Handeln *ohne Rücksicht auf dessen Urheber*²⁹¹¹, d.h. sowohl durch Gesetze²⁹¹², Gerichtsurteile²⁹¹³ oder Verwaltungsakte²⁹¹⁴ ebenso wie durch tatsächliche Handlungen oder Unterlassungen der für ein Völkerrechtssubjekt tätigen Personen, wie z.B. im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen (Realakte)²⁹¹⁵. Ob es sich bei der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit um eine ‚Schuldhaftung‘ oder um eine ‚Erfolgshaftung‘ handelt,

2903 So Schlochauer S. 330, der auch vom „völkerrechtlichen Staatenhaftungsrecht“ spricht.

2904 Ipsen S. 490 und S. 497.

2905 Neuhold/Hummer/Schreuer S. 410.

2906 Ipsen S. 494.

2907 Ipsen S. 494.

2908 Ipsen S. 494 oder Rousseau S. 11f. Siehe zur Definition des ‚völkerrechtlichen Unrechts‘ Neuhold/Hummer/Schreuer S. 413: „Auslösendes Moment der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist eine vollendete Völkerrechtsverletzung, d.h. die auf Handeln oder Unterlassen beruhende Verletzung eines konkreten völkerrechtlichen Rechts, auf dessen Einhaltung oder Erfüllung das verletzte Völkerrechtssubjekt einen Anspruch hat“.

2909 Nach Rousseau S. 9 ist die „responsabilité internationale ... une relation d'Etat à Etat“.

2910 Ipsen S. 498.

2911 Neuhold/Hummer/Schreuer S. 422 oder Schlochauer S. 332f.

2912 Rousseau S. 44ff.

2913 Rousseau S. 66f.

2914 Rousseau S. 37ff.

2915 Neuhold/Hummer/Schreuer S. 413f oder Schlochauer S. 331ff.